

 MANDANTEN MERKBLATT

„Die Künstlersozialabgabe“

Merkblatt → Lohnbuchhaltung

Stand: 11.08.2019

INHALTSVERZEICHNIS

„Die Künstlersozialabgabe“	1
1. Grundsätzliches zur Abgabepflicht	2
1.1 Allgemeines	2
1.2 Wer fällt unter die Abgabepflicht?	2
1.3 Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?	2
1.4 Für welche Dienstleister entstehen abgabepflichtige Entgelte?	2
1.5 Gibt es mögliche Befreiungen?	2
1.6 Bis wann sind die abgabepflichtigen Entgelte zu melden?	2
2. Was ist nun zu tun? (Handlungsempfehlungen)	3
3. Weitere Hinweise und Maßnahmen	3

KÜNSTLERSOZIALKASSE.DOCX
 O:\01_MANDANT\Merkblätter\WORD-
 Dateien\Künstlersozialkasse.docx
 26.08.2019 09:04:00



Weitere Kontaktinformationen:

Bei Fragen können Sie uns telefonisch unter 0721/94415-0 erreichen.

Anlagen:

nicht notwendig

1. GRUNDSÄTZLICHES ZUR ABGABEPFLICHT

1.1 Allgemeines

Bisher wurde das Thema "Künstlersozialabgabe" im Rahmen der regelmäßigen Sozialversicherungsprüfungen in aller Regel nicht aufgegriffen. Dies hat sich jedoch seit dem 01.01.2015 grundlegend geändert, da die Betriebsprüfungscompetenz vollständig auf die Rentenversicherungsträger übergegangen ist. Auf der Grundlage entsprechender Gesetzesänderungen ist zusätzlich gewährleistet, dass sämtliche Betriebe auch hinsichtlich der Künstlersozialabgabe umfassend und genau geprüft werden. Hierzu verschickt die Rentenversicherung im Rahmen der alljährlichen Prüfungsanordnungen nun auch Fragebögen zur Registrierung des Betriebes bei der sog. Künstlersozialkasse und Feststellung einer evtl. Abgabepflicht.

1.2 Wer fällt unter die Abgabepflicht?

Grundsätzlich kann branchenunabhängig jedes Unternehmen von der Künstlersozialabgabe betroffen sein (also auch Ihr Betrieb), wenn es Leistungen für Werbezwecke, Öffentlichkeitsarbeit oder generell für Zwecke der Außendarstellung Ihres Betriebes (z.B. Webdesign, Anzeigengestaltung, grafische Gestaltungen, Layouts oder Texte) an externe selbstständige Dienstleister in Auftrag gibt. Es sind also sämtliche Leistungen betroffen, die überwiegend kreativer Natur sind, wobei der Begriff „kreativ“ weit auszulegen ist.

1.3 Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Die Abgabe beträgt aktuell 4,2% des Nettoentgelts (ohne Umsatzsteuer). Da die Verjährungsfrist grundsätzlich fünf Jahre beträgt, sind auch die Abgabesätze der Jahre 2014 bis 2018 noch relevant. Von 2014 bis 2018 war der Abgabesatz 5,2%, im Jahr 2017 4,8% und ab dem Jahr 2018 4,2%.

1.4 Für welche Dienstleister entstehen abgabepflichtige Entgelte?

Der Abgabepflicht unterliegen nur Zahlungen an „natürliche“ Personen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte jeweils 450,00 € netto im Jahr übersteigt.

1.5 Gibt es mögliche Befreiungen?

Zahlungen an folgende Unternehmensformen sind jedoch generell befreit:

- Juristische Personen (GmbH, UG, AG usw.)
- Kommanditgesellschaft (KG) und GmbH&Co.KG
- OHG
- Eingetragener Verein

1.6 Bis wann sind die abgabepflichtigen Entgelte zu melden?

Außerdem sind die abgabepflichtigen jährlichen Entgelte bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres an den Versicherungsträger zu melden und zu bezahlen.

2. WAS IST NUN ZU TUN? (HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN)

Soweit Sie einen Fragebogen im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung erhalten werden wir diesen nach besten Wissen und Gewissen vorausfüllen und Ihnen diesen zur Unterschrift zuschicken. Nach erfolgter Unterschrift senden Sie uns diesen wieder zurück.

Dem Fragebogen liegen auch noch Hinweise und Erläuterungen des Rentenversicherungsträgers zu Ihrer weiteren Unterrichtung und zum Verbleib in Ihren Akten bei.



Wichtiger Hinweis:

Wir weisen auch ausdrücklich darauf hin, dass Verstöße gegen die Vorlage-, Aufzeichnungs- und Meldepflicht mit Bußgeldern bis zu 50.000,00 € geahndet werden können. Außerdem verlängert sich die Regelverjährung von vier Jahren dann auf dreißig Jahre!

3. WEITERE HINWEISE UND MAßNAHMEN

Im Rahmen der laufenden Finanzbuchhaltung werden wir solche Leistungen auf eine mögliche Abgabepflicht prüfen, ggf. unter Rücksprache mit Ihnen. Sollte sich dabei herausstellen, dass diese Leistungen abgabepflichtig sind, werden wir Kopien für die spätere Abgabemeldung fertigen.

Wie weiter oben schon erwähnt, empfehlen wir, Aufträge für „Kreativleistungen“ ausschließlich an o.a. Unternehmensformen (GmbH, UG, etc.) zu vergeben, da diese gezahlten Entgelte grundsätzlich nicht abgabepflichtig sind.

Falls dies nicht möglich ist und es sich bei den Auftragnehmern um Einzelunternehmen oder GbR's handelt, verlangen Sie von Ihrem Auftragnehmer eine aufgeteilte Rechnung; Kreativleistungen (z.B. künstlerische/ layouttechnische Arbeiten etc.) sind abgabepflichtig, jedoch fallen Druckkosten, Programmierung, etc. nicht unter die Abgabepflicht. Evtl. können Sie in Höhe des Abgabesatzes (in 2018: 4,2%) auch einen Rabatt aushandeln.

Mit der Aufnahme Ihres Betriebes sind Sie nun sozusagen "Bestandskunde" bei der Künstlersozialkasse geworden und müssen jährlich (ähnlich wie bei der Berufsgenossenschaft) Ihre abgabepflichtigen Entgelte zum 31.3. des nachfolgenden Jahres melden. Die turnusmäßige Meldung übernehmen wir gerne für Sie. Falls Sie dies aber selbst erledigen möchten, geben sie uns bitte rechtzeitig Bescheid.

Bitte beachten Sie auch die Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren für die meldepflichtigen Unterlagen (Aufzeichnungen, Rechnungen, Verträge, etc.).

Verstöße gegen die Vorlage-, Aufzeichnungs- und Meldepflicht können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden